

Massnahme C_21: «Anlagen zur Windenergieproduktion fördern» Erläuterungen des Massnahmenblatts und der Anpassungen 2016

1 Einleitung

Die 2010 in den kantonalen Richtplan aufgenommene Massnahme C_21 regelt das Vorgehen und die Grundsätze für die Festlegung von Standorten von Windenergieanlagen. Zudem werden Windenergiestandorte, die aus übergeordneter Sicht abstimmungsbedürftig oder bereits abgestimmt sind, im kantonalen Richtplan bezeichnet.

Mit der Überweisung der Motion 170-2010 Flück / Moser durch den Grossen Rat des Kantons Bern wurde der Regierungsrat 2010 beauftragt, eine mit den Nachbarkantonen abgestimmte kantonale Windenergieplanung zu erarbeiten. Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) hat in der Folge Grundlagen für die Anpassung der kantonalen Windenergieplanung erstellt. Die Ergebnisse dieser Studie wurden im Rahmen der Richtplananpassungen '12 in das Massnahmenblatt (MB) C_21 des kantonalen Richtplans aufgenommen.

2014 und 2015 erhielt der Regierungsrat durch die Überweisung von zwei Punkten der Motion 149-2014 Krähenbühl / Graber und die Annahme der Motion 10-2015 Burren den Auftrag, das MB C_21 erneut anzupassen. Mit den nun vorgeschlagenen Anpassungen '16 werden diese Aufträge umgesetzt und gleichzeitig einige Präzisierungen und redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Im vorliegenden Erläuterungsbericht wird aufgezeigt, welche Entwicklung das MB C_21 in den letzten Jahren erlebte, was nun geändert wird und weshalb diese Änderungen aus Sicht des Regierungsrates zweckmässig sind.

2 Ausgangslage

2.1 Kantonale Planung Windenergie 2011/2012 (Grundlagenbericht)

Ausgelöst durch die Motion 170-2010 Flück / Moser hat das AUE in den Jahren 2011/12 den Grundlagenbericht "Kantonale Planung Windenergie" erarbeitet (vgl. Anhang 2 Grundlage 5). Darin werden kantonale Windenergieprüfungsräume (WPR) ermittelt (Positivplanung) und gezeigt, wie das Ergebnis in die Systematik der kantonalen Richtplanung eingefügt wird.

Um die WPR zu bestimmen wurde das gesamte Kantonsgebiet bezüglich der Eignung für Windenergieanlagen (WEA) untersucht. Geografisch eine Einheit bildende Räume mit genügend Wind wurden identifiziert (94 sog. Betrachtungsräume). Wegen wichtigen Schutzinteressen grundsätzlich als Windenergiestandorte nicht in Frage kommende Räume wurden als «Ausschlussgebiete» bezeichnet. Die verbliebenen und für die Windenergienutzung erschliessbaren Räume wurden unter Berücksichtigung der massgeblichen Schutz- und Nutzungsinteressen mittels Kriterien auf der Basis der Nachhaltigen Entwicklung beurteilt (Nachhaltigkeitsbeurteilung). Räume, die in dieser Beurteilung eine Mindestqualität aufwiesen, wurden als WPR im MB C_21 festgesetzt, sofern sie ausserhalb der Regionen liegen, die 2012 bereits über eine genehmigte regionale Windenergieplanung verfügten.

Im Rahmen der Planung 2011/12 wurden auch die kantonalen Grundsätze und Standortanforderungen für WEA überarbeitet und ins angepasste MB C_21 aufgenommen. So wurden namentlich alle Schutzgebiete bezeichnet, in denen WEA ausgeschlossen sind, und für das kommunale Nutzungsplanverfahren wurde vorgegeben, dass zur Festlegung der einzelnen Anlagenstandorte ein Vollausbaukonzept für das jeweilige Windenergiegebiet des regionalen Richtplans zu erarbeiten ist.

2.2 Neue Aufträge des Grossen Rates

Am 20. November 2014 hat der Grosse Rat die Motion 149-2014 "Erleichterte und verkürzte Planungsverfahren für Windenergieanlagen" in zwei Punkten als Motion und in einem Punkt als Postulat angenommen. Damit wurde der Regierungsrat verpflichtet,

- (1) zu überprüfen, ob die durchschnittliche Windgeschwindigkeit bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung das einzige Kriterium für die Aufnahme eines Gebiets [als WPR] in den kantonalen Richtplan sein soll (Postulat),
- (2) die Kriterien "Erschliessungsaufwand" und "Windkoeffizient" bei der Festlegung von WPR nicht mehr einzubeziehen (Motion) sowie
- (3) die Verfahren für die Nutzungsplanung und die Bewilligung von WEA so zu kürzen, dass die Dauer bis zur Realisierung einer Windanlage von heute durchschnittlich 10 auf 5 Jahre halbiert werde (Motion).

Am 18. März 2015 hat der Grosse Rat zusätzlich zwei Punkte der Motion 10-2015 "Waldwirtschaft und Windenergie" mit jeweils grossem Mehr überwiesen und den Regierungsrat aufgefordert,

- (1) sämtliche WPR, die im kantonalen Richtplan bezeichnet sind, bis mindestens 2020 für weitere Abklärungen wie insbesondere Windmessungen offen zu halten,
- (2) den Entscheid des Bundesrats bezüglich eines Postulats von Ständerat R. Cramer¹ vollständig umzusetzen, d.h. den Bau von WEA im Wald zu erleichtern und das "flexible Ausschlusskriterium Wald" in der regionalen Richtplanung zu streichen.

Da es sich bei der Motion 10-2015 um eine Richtlinienmotion handelt, ist ihre Wirkung ähnlich wie diejenige eines Postulats, d.h. der Regierungsrat kann relativ frei entscheiden, wie er diese Anliegen im Rahmen seiner Kompetenzen umsetzt. Dazu kommt beim zweiten Punkt, dass der vom Motionär vermutete Widerspruch zwischen dem Anliegen des Postulats Cramer und der Praxis des Kantons Bern aus Sicht des Regierungsrats nicht existiert. Der Verzicht auf das erwähnte "flexible Ausschlusskriterium Wald" in der regionalen Richtplanung ist vor diesem Hintergrund nicht relevant: Spätestens auf der Stufe der Nutzungsplanung würden Standorte im Wald, welche dem aktuellen Bundesrecht nicht entsprechen, wieder wegfallen. Windenergieanlagen im Wald sind gemäss geltendem Waldrecht weiterhin nur möglich, wenn (1) ein Bedarfsnachweis für eine Anlage vorliegt, (2) die Anlage und alle ihre Bestandteile standortgebunden sind, (3) die raumplanerischen Voraussetzungen dafür vorhanden sind und (4) die Umweltverträglichkeit nachgewiesen werden kann².

2.3 Prämissen für die Anpassungen '16

Unter Berücksichtigung der beiden Motionen einerseits und dem Grundsatz der Planbeständigkeit andererseits haben sich die zuständigen Stellen dafür entschieden, das MB C_21 rasch anzupassen und dazu nicht die nächste ordentliche Anpassung des kantonalen Richtplans abzuwarten. Dazu wurden folgende Prämissen definiert:

- (a) *So viele konzeptionelle Änderungen wie nötig und sinnvoll, so wenige wie möglich*
Insgesamt hat sich die Konzeption des MB C_21 bewährt und es sind abgesehen von den nachfolgend erläuterten Änderungen keine Anpassungen erforderlich. Insbesondere können zum heutigen Zeitpunkt die auch künftig zu erwartenden Änderungen der rechtlichen Voraussetzungen auf der nationalen Ebene nicht vorweggenommen werden.
- (b) *Geltende Richtplanungen und wichtige Rolle der Regionen nicht in Frage stellen*
Die Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen Jura-Bienne, Emmental und Oberaargau verfügen über einen regionalen Richtplan Windenergie und die Richtplanung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland ist weit fortgeschritten. Diese Planungen und insbesondere die darin enthaltenen regionalen Windenergiegebiete sollen durch die Anpassungen des MB C_21 nicht tangiert werden. Ebenfalls nicht in Frage gestellt ist die wichtige Rolle der Regionen in der Planung von grossen WEA bzw. der damit verbundenen Interessenabwägung.
- (c) *Alle bisherigen kantonalen Windenergieprüfräume werden übernommen*
Im geltenden MB C_21 sind 15 kantonale WPR festgesetzt, welche die Regionen vertieft auf ihre Eignung für die Errichtung von WEA prüfen müssen. Durch die aktuelle Anpassung sind diese 15 WPR nicht betroffen.

¹ Postulat 10.3722 (Robert Cramer): Erleichterung des Baus von Windkraftanlagen in Wäldern und auf Waldweideflächen.

² Vgl. Anhang A5 der Vollzugshilfe "Rodungen und Rodungersatz", BAFU 2014.

3 Anpassungen '16 des Massnahmenblattes C_21

Gegenstand der Anpassungen '16 sind die nachfolgend erwähnten Änderungen auf der Vorderseite, die ganze erste Rückseite (Seite 1 von 4) sowie die neu bezeichneten Windenergieprüfräume P16 bis P32.

3.1 Regelungen auf der Vorderseite des Massnahmenblattes

Nebst einigen redaktionellen und begrifflichen Präzisierungen und Aktualisierungen werden auf der Vorderseite des MB C_21 vier Änderungen vorgenommen:

- (1) *Zielsetzung: Geringfügige Lockerung der Mindestanzahl von drei WEA in einem Windpark*
Weiterhin gilt der Grundsatz, dass WEA wenn immer möglich zu Windpärken mit mindestens drei Turbinen zusammengefasst werden sollen. Dieser Grundsatz lässt sich jedoch nicht immer umsetzen, da es Standorte gibt, wo zwar eine oder zwei Turbinen errichtet werden können, aber weitere Anlagen beispielsweise aus topografischen, landschaftlichen oder ökologischen Gründen bzw. aufgrund übergeordneter Bundesinteressen (Richtstrahlanlagen) nicht erwünscht sind. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden, ohne auf den wichtigen Grundsatz zu verzichten. Dabei können Regionen, welche in ihrer Richtplanung am Grundsatz von mind. drei WEA strikt festhalten wollen, dies auch weiterhin tun.
- (2) *Massnahme und Vorgehen: Präzisierung des Zusammenspiels von kantonaler und regionaler Richtplanung*
Neu können Regionen (in bestimmten, auf der Rückseite 1 des MB C_21 definierten Fällen) auch ausserhalb der kantonalen WPR ein Windenergiegebiet festlegen. Dafür gibt es zwei Gründe: Erstens hat die heute geltende Formulierung der Punkte 2 und 3 unter "Vorgehen" zu Missverständnissen geführt, was sich beispielsweise bei der Erarbeitung des Richtplans der Regionalkonferenz Bern-Mittelland zeigte (unklar war, ob und in welchen Fällen eine Region bei der Festlegung von Windenergiegebieten über den Perimeter eines kantonalen WPR hinausgehen darf). Zweitens wurde im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Konzepts Windenergie des Bundes deutlich, dass es evtl. auch ausserhalb der kantonalen WPR Gebiete gibt, die sich für die Errichtung von WEA eignen³. Den Regionen soll deshalb die Möglichkeit gegeben werden, solche Gebiete vertieft zu prüfen und im Eignungsfall als Windenergiegebiet vorzuschlagen. Solche zusätzlichen Gebiete müssen allerdings auch in Zukunft durch den Kanton genehmigt werden.
- (3) *Fristerstreckung für die Regionen*
Weiter wird im Abschnitt "Vorgehen" die Frist zur Erarbeitung regionaler Windenergie richtpläne für die Regionen resp. Regionalkonferenzen, die bisher über keine solche verfügen, um zwei Jahre auf 2020 erstreckt. Davon betroffen sind die Regionen Biel-Seeland, Grenchen-Büren, Oberland-Ost, Entwicklungsraum Thun, Obersimmental-Saanenland, Kandertal sowie die Regionalkonferenz Bern-Mittelland, die jedoch bei der Erarbeitung ihres Richtplans Windenergie bereits weit fortgeschritten ist.
- (4) *Hinweis zum Controlling*
Bisher fehlte ein Hinweis zur Wirkungskontrolle des Massnahmenblatts. Diese Lücke wird im Sinne der Zielsetzung des Massnahmenblatts geschlossen.

3.2 Kantonale Grundsätze und Kriterien für Windenergiegebiete und -anlagen

Die Grundsätze und Kriterien auf der Rückseite 1 des MB C_21 werden analog zu den Änderungen auf der Vorderseite angepasst, und es wird klarer differenziert zwischen Vorgaben für die regionale Richtplanung bzw. regionale Windenergiegebiete einerseits und solchen für WEA andererseits. Vor allem die letzteren wurden gegenüber der geltenden Version ergänzt, teilweise präzisiert und sprachlich angepasst.

³ Denkbar ist dies beispielsweise für Gebiete mit einem hohen Waldanteil, die im Rahmen der Grundlagenstudie 2011/12 als Ausschlussgebiete bezeichnet wurden (vgl. Ziffer 2.1).

3.3 Zusätzliche Kantonale Windenergieprüfräume

Die aus dem Grundlagenbericht 2011 übernommenen kantonalen WPR werden, soweit sie nicht in Regionen liegen, welche bereits eine regionale Windenergieplanung durchgeführt haben, im MB C_21 bezeichnet und die Regionen und Regionalkonferenzen beauftragt, die räumliche Abstimmung der WEA innerhalb dieser WPR vorzunehmen und im regionalen Richtplan zu regeln. Sie haben dabei die kantonalen Grundsätze und Standortanforderungen auf der Rückseite des MB C_21 zu berücksichtigen. Dies gilt wie bis anhin, wobei die Grundsätze und Kriterien wie erwähnt etwas angepasst wurden.

Zu den bisher im MB C_21 aufgeführten 15 WPR kommen jedoch 13 neue Gebiete. Diese resultieren aus einem zweistufigen Prozess: In einem ersten Schritt wurden die 94 Betrachtungsräume, welche im Rahmen des Grundlagenberichts "Kantonale Planung Windenergie" in den Jahren 2011/12 ermittelt wurden (vgl. Ziffer 2.1), einer erneuten Beurteilung unterzogen, wobei - wie durch den Grossen Rat verlangt - auf die ökonomischen Kriterien "Erschliessungsaufwand" und "Windkoeffizient" verzichtet und nur noch die 8 Kriterien in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft angewendet wurden. Aus diesem ersten Schritt ergaben sich 17 zusätzliche Gebiete. In einem zweiten Schritt wurden von diesen 17 Gebieten vier gestrichen, da der Bund bzw. das Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und der Flugsicherungsdienst Skyguide im Rahmen der Vorprüfung der Anpassungen '16 darauf hingewiesen haben, dass sich aus Gründen der Flugsicherheit und/oder militärischer Interessen in diesen Gebieten aller Voraussicht nach keine Windenergieanlagen realisieren lassen. Zudem äusserten sich auch die betroffenen Gemeinden und Regionen im Rahmen der Mitwirkung gegen diese Gebiete.

Dem Antrag des VBS, die Prüfräume P19 Churzenberg, P22 Honegg und P29 Beatenberg-Niederhorn zu streichen, wurde aus folgenden Gründen nicht entsprochen: Einerseits werden diese Prüfräume in einem Entwurf des Konzepts Windenergie des Bundes als Gebiete mit hohem Potenzial für Windenergie (1. Priorität) bezeichnet und andererseits werden sie mit Ausnahme von P19 durch die betroffenen Regionen und Gemeinden explizit als geeignet erachtet und unterstützt (zu P19 haben sich die betroffenen Gemeinden und Regionen nicht geäussert). Eine vertiefte Interessenabwägung im Rahmen der regionalen Richtplanung erscheint in diesen vier Fällen als gerechtfertigt.

Der Verzicht auf die Kriterien im Bereich Wirtschaft im Rahmen der erneuten Beurteilung der 94 Betrachtungsräume bedeutet im Übrigen nicht, dass diese Kriterien für die Eignung eines Gebiets für die Errichtung von WEA künftig keine Rolle mehr spielen werden. Vielmehr werden sie auf den nachfolgenden Planungsstufen, d.h. im Rahmen der regionalen Richtplanung und insbesondere im Rahmen der Nutzungsplanung und der Planung der einzelnen Anlagen und ihrer Erschliessung, relevant bleiben. Auf diesen Planungsebenen werden im Übrigen auch weitere Aspekte in den Bereichen Umwelt und Gesellschaft in die Interessenabwägung einfließen, welche im Rahmen der Mitwirkung zu den Anpassungen '16 eingebracht wurden.

Die 13 im MB C_21 schliesslich neu als WPR aufgeführten Gebiete liegen im (westlichen) Alpenraum, am Übergang zum Voralpenraum und eines im Grossraum Biel.

3.4 Windenergiegebiete

Die in den regionalen Richtplänen bereits festgelegten Windenergiegebiete werden im kantonalen Richtplan bezeichnet. Ihre Abgrenzung entspricht denjenigen der jeweiligen regionalen Richtplanung, und sie werden im Rahmen der vorliegenden Richtplananpassung nicht verändert. Sie sind im Anhang 1 genauer beschrieben und im Richtplan-Informationssystem dargestellt. Die Windenergiegebiete umfassen grosse Räume, welche auch kleinräumige Schutzgebiete, Wald usw. enthalten können. Die kleinräumige Konfliktbereinigung und die Optimierung der einzelnen Standorte erfolgt im Rahmen der Nutzungsplanung bzw. des erforderlichen Vollausbaukonzepts.

4 Fazit

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Planung und Errichtung von WEA sind weiterhin dynamisch. Änderungen sind beispielsweise aufgrund der weiteren Entwicklung bei der Energiestrategie 2050 und aufgrund des neuen Konzepts Windenergie des Bundes zu erwarten. Parallel dazu geht auch der technische Fortschritt weiter: Neue, effizientere und leisere Anlagentypen werden erprobt, und auch für den Transport der Anlageteile in unwegsamem Gelände zeichnen sich neue Möglichkeiten ab. Schliesslich verändert sich auch die Einstellung der direkt betroffenen Bevölkerung zur Windenergie; tendenziell scheint die Akzeptanz zu steigen, wobei es auch Gegenbeispiele gibt.

Angesichts dieser dynamischen Entwicklungen wäre eine absolute Planungssicherheit eine Illusion. Weitere Anpassungen des MB C_21 sind deshalb zu erwarten, sie können aber zum heutigen Zeitpunkt nicht vorweg genommen werden. Die Kunst wird vielmehr weiterhin darin bestehen, einen guten Mittelweg zwischen Planungs- und damit auch Rechtssicherheit einerseits und Flexibilität bezüglich geänderter Rahmenbedingungen und Interessen andererseits zu finden. Die aktuellen Anpassungen des MB C_21 stellen eine weitere - und sicherlich nicht die letzte - Etappe auf diesem Weg dar.

Der "Berner Weg", bei dem der Interessenabwägung auf der regionalen Planungsebene eine zentrale Bedeutung zukommt, scheint sich zu bewähren. Dies zeigt sich einerseits daran, dass bis anhin in noch keinem anderen Kanton annähernd so viele Windenergieanlagen errichtet werden konnten. Andererseits ist es in den letzten Jahren auch nicht zu einem unerwünschten Wildwuchs von (Einzel-)Anlagen gekommen - dies gilt es nach Ansicht des Regierungsrats weiterhin zu vermeiden.

Anhang 1: Koordinationsstand der Windenergiegebiete gemäss den regionalen Richtplänen

Gestützt auf die im kantonalen Richtplan definierte Arbeitsteilung zwischen Kanton und Regionen sind in den letzten Jahren in folgenden Planungsregionen Windenergiegerichtplanungen erarbeitet worden (vgl. Anhang 2):

- Association régionale Jura-Bienne
- Association régionale Centre-Jura
- Region Emmental
- Region Oberraargau
- Regionalkonferenz Bern-Mittelland (Teil Ost)

In diesen regionalen Richtplänen werden zu insgesamt 13 Windenergiegebieten Festlegungen getroffen. Diese aus übergeordneter Sicht abstimmungsbedürftigen bzw. abgestimmten Windenergiegebiete werden im kantonalen Richtplan bezeichnet (siehe Karte im Massnahmenblatt C_21 und Richtplan-Informationssystem www.be.ch/richtplan).

Nr.	Standort (Gemeinden)	Erläuterungen zum Koordinationsstand	KS ⁴
S1	Bugnenets/L'Echelette - Joux du Plâne (les Quatre Bornes)	Der Standort wurde 2009 im Plan directeur "Parc éoliens dans le Jura bernois" (Grundlage 1) als Vororientierung genehmigt. Inzwischen ist der Standort kantonsintern soweit konsolidiert, und die Abstimmung mit dem Kanton Neuenburg ist so weit fortgeschritten, dass das Windenergiegebiet im regionalen Richtplan 2015 als Festsetzung aufgenommen werden konnte. Die Arbeiten für eine die Kantonsgrenzen überschreitende Nutzungsplanung sind eingeleitet.	FS
S2	Montagne du Droit - Mont Crosin - Mont Soleil (Saint-Imier, Cormoret, Courtelary, Villeret, Sonvillier)	Der Windpark «Mont Crosin» ist bestehend (Teil 2a). Der Ersatz von vier kleineren Windturbinen durch grössere wurde 2013 baubewilligt (Änderung des überkommunalen Plan de quartier 'Parc éolien Mont-Crosin - Mont Soleil - Montagne du Droit' (siehe Grundlage 3). Die Erweiterungen des regionalen Windenergiegebiets Richtung Westen (Teilgebiet 2b; Zwischenergebnis) und Osten (Teilgebiet 2c) müssen sorgfältig mit den Anliegen der lokalen Bevölkerung und den Nachbarkantonen abgestimmt werden. Soweit erkennbar, werden dadurch keine Planungen oder Inventare des Bundes tangiert. Die Abstimmung mit den Nachbarkantonen ist eingeleitet.	AL/ZE
S3	Montagne de Tramelan (Tramelan)	Der Standort wurde im Plan directeur 'Parcs éoliens dans le Jura bernois' (Grundlage 1a, Fiche de coordination 2) als Festsetzung genehmigt. Im Rahmen der regionalen Richtplanrevision (Grundlage 1b) wurde der Perimeter auf der Westseite verkleinert (Nähe zum BLN-Gebiet Franches Montagnes) und auf der Ostseite erweitert. Im Perimeter eingeschlossen sind auch geschützte Hochmoorflächen von nationaler Bedeutung. Zudem grenzt der Perimeter an die Moorlandschaft Bellelay. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist sicher zu stellen, dass diese Schutzgebiete und -objekte nicht beeinträchtigt werden. Die Nutzungsplanung ist eingeleitet. Der nahe gelegene Kanton Jura sowie die betroffenen Bundesbehörden (BAZL, MeteoSchweiz, VBS) sind einbezogen.	FS

⁴ Koordinationsstand (KS) der einzelnen Standorte: AL: Ausgangslage, FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis

Nr.	Standort (Gemeinden)	Erläuterungen zum Koordinationsstand	KS
S5	Cerniers de Rebévelier – Lajoux (Rebévelier)	<p>Der Standort wurde im Plan directeur 'Parcs éoliens dans le Jura bernois' (Grundlage 1) als Zwischenergebnis genehmigt. Es handelt sich um einen interkantonalen Standort (Gemeinde Rebévelier im Kanton Bern, Gemeinde Lajoux im Kanton Jura). Die betroffenen Kantone und Gemeinden haben 2009 die Arbeiten für die Nutzungsplanung gemeinsam aufgenommen, die Arbeiten wurden aber gestützt auf ein Moratorium im Kanton Jura wieder eingestellt. Im Perimeter eingeschlossen sind auch geschützte Hochmoorflächen von nationaler Bedeutung. Im Rahmen der Nutzungsplanung ist sicher zu stellen, dass diese nicht beeinträchtigt werden.</p>	ZE
S6	Montagne de Moutier (Moutier, Perrefitte)	<p>Der Standort wurde 2009 im Plan directeur 'Parcs éoliens dans le Jura bernois' (Grundlage 1) als Festsetzung genehmigt. Konflikte mit Planungen und Inventaren des Bundes oder der Nachbarkantone bestehen nicht. Die Überprüfung im Rahmen der regionalen Richtplanung 2012 hat gezeigt, dass der Windpark aus technischen und wirtschaftlichen Gründen wohl nicht in der ursprünglichen Grösse realisierbar ist. Das Windenergiegebiet wurde deshalb in ein Zwischenergebnis zurückgestuft. Der nahe gelegene Kanton Jura wird bei der Nutzungsplanung einzu beziehen sein.</p>	ZE
S7	Montoz – Prés Richard (Harzer; Romont [BE], Court)	<p>Der Standort wurde im Plan directeur 'Parcs éoliens dans le Jura bernois' (Grundlage 1) als Zwischenergebnis genehmigt. Der Standort liegt in unmittelbarer Nähe zum Windparkstandort Grenchenberg, der im kantonalen Richtplan Solothurn festgesetzt ist und für welchen eine Nutzungsplanung eingeleitet ist. Genauer zu prüfen sind die Konflikte in den Bereichen Landschaft (kommunale Landschaftsschutzzone) und Fauna (Auerhuhn).</p>	ZE
S8	Vechigen (Vechigen, Walkringen, Hasle bei Burgdorf, Oberburg)	<p>Der Standort wurde im überregionalen Teilrichtplan Windkraftanlagen der Regionen Emmental, Ob- und Nidwalden und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (siehe Grundlage 2) als Festsetzung genehmigt. Konflikte mit Planungen und Inventaren des Bundes bestanden zum Zeitpunkt der Genehmigung des Windenergiegebiets Vechigen nicht. Der neue Entwurf des Sicherheitszonenplans für den Flughafen Bern-Belp sieht in einem Teil des Windenergiegebiets Höhenbeschränkungen vor. Dieser Konflikt wird im Rahmen des Erlasses des Sicherheitszonenplans zu bereinigen sein. Nachbarkantone sind nicht betroffen.</p>	FS
S9	Wynigen Berge – Eich (Wynigen, Affoltern im Emmental, Walterswil (BE), Oeschenschachen, Heimiswil, Dürrenroth)	<p>Der Standort wurde im überregionalen Teilrichtplan Windkraftanlagen der Regionen Emmental, Ob- und Nidwalden und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (siehe Grundlage 2) als Festsetzung genehmigt. Konflikte mit Planungen und Inventaren des Bundes bestehen nicht. Nachbarkantone sind nicht betroffen.</p>	FS

Nr.	Standort (Gemeinden)	Erläuterungen zum Koordinationsstand	KS
S10	Schonegg (Sumiswald, Affoltern im Emmental, Dürrenroth)	Der Standort wurde im überregionalen Teilrichtplan Windkraftanlagen der Regionen Emmental, Oberaargau und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (siehe Grundlage 2) als Festsetzung genehmigt. Konflikte mit Planungen und Inventaren des Bundes bestehen nicht. Der Kanton Luzern und die Region Luzern West werden bei der Nutzungsplanung einzubeziehen sein.	FS
S11	Surmettlen / Girsgrat (Trubschachen, Eggiwil)	Der Standort wurde im überregionalen Teilrichtplan Windkraftanlagen der Regionen Emmental, Oberaargau und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (siehe Grundlage 2) als Festsetzung genehmigt. Konflikte mit Planungen und Inventaren des Bundes bestehen nicht. Die Abgrenzung des Perimeters zu der im Osten angrenzenden Landschaft von nationaler Bedeutung Nr. 1321 (Emmentallandschaft mit Räbloch, Schopfgraben und Rämigummen) wurde so gewählt, dass diese nicht beeinträchtigt wird. Der Kanton Luzern und die Region Luzern West werden bei der Nutzungsplanung einzubeziehen sein..	FS
S12	Eriswil (Eriswil, Wyssachen)	Der Standort wurde im überregionalen Teilrichtplan Windkraftanlagen der Regionen Emmental, Oberaargau und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (siehe Grundlage 2) als Festsetzung genehmigt. Konflikte mit Planungen und Inventaren des Bundes bestehen nicht. Die Abgrenzung des Perimeters wurde so gewählt, dass die südlich gelegene Landschaft von nationaler Bedeutung Nr. 1311 (Napfbergland) nicht beeinträchtigt wird. Eine Abstimmung mit den Anliegen des VBS erfolgt im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens. Der Kanton Luzern, der östlich an den Perimeter angrenzt, hatte im regionalen Planungsverfahren keine Einwände gegen den Windpark. Der Kanton Luzern und die Region Luzern West werden bei der Nutzungsplanung einzubeziehen sein.	FS
S13	Mont Sujet	Der Standort wurde 2009 im Plan directeur 'Parcs éoliens dans le Jura bernois' (Grundlage 1) als Vororientierung genehmigt und bei der Revision 2012 als Vororientierung im regionalen Richtplan belassen. Es bestehen bedeutende Konflikte mit Natur und Landschaft.	VO
S14	Montagne de Romont	Der Standort wurde 2009 im Plan directeur 'Parcs éoliens dans le Jura bernois' (Grundlage 1) als Vororientierung genehmigt und bei der Revision 2012 als Vororientierung im regionalen Richtplan belassen. Es bestehen bedeutende Konflikte mit Natur und Landschaft.	VO

Anhang 2: Grundlagen

1. **Plan directeur «Parcs éoliens dans le Jura bernois»** (Association régionale Jura-Bienne und Association régionale Centre-Jura;
1a: genehmigt vom Amt für Gemeinden und Raumordnung [AGR] am 18. Juni 2009
1b: Revision 2012 (genehmigt vom AGR am 2. Juli 2013; Link: <http://www.arjb.ch> > Plan directeur ... éoliennes
1c: Revision 2015 (genehmigt vom AGR am 23. April 2015; Link: <http://www.arjb.ch> > Plan directeur ... éoliennes > Dossier concernant ... site des Quatre Bornes)
2. **Überregionaler Teilrichtplan Windkraftanlagen der Regionen Emmental, Oberaargau und der Regionalkonferenz Bern-Mittelland** (genehmigt vom AGR am 28. Januar 2011)
Link: http://region-emmental.ch/uploads/roe_schlussbericht_100908.pdf
3. **Plan de quartier «Parc éolien Mont-Crosin – Mont-Soleil – Montagne du Droit»** (genehmigt vom AGR am 26. Mai 2010, Ergänzung genehmigt vom AGR am 16. April 2013): Der Plan regelt den Ausbau des seit Mitte der 1990er Jahre in Etappen erweiterten Windparks. Er enthält auch einen Plan directeur régional «Parc éolien Mont-Crosin – Mont-Soleil – Montagne du Droit», mit welchem die überörtliche Abstimmung vorgenommen wurde. Der Ausbau des Windparks auf 16 Windkraftanlagen wurde 2010 realisiert, ein teilweiser Ersatz durch grössere Anlagen erfolgt im Sommer 2013.
4. **Anlagen zur Nutzung der Windenergie** Bewilligungsverfahren und Beurteilungskriterien. Wegleitung. Amt für Gemeinden und Raumordnung, Kanton Bern, 2014. (Die Wegleitung wird per Sommer/Herbst 2016 aktualisiert).
5. **Kantonale Planung Windenergie – Grundlagenbericht** Kanton Bern, Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE), 2012. <http://bit.ly/1Sl79ra>
6. **Überarbeitung kantonale Planung Windenergie 2015 - Bericht zur Anpassung der Grundlagen** Planteam im Auftrag des Amtes für Umweltkoordination und Energie (AUE), 2015